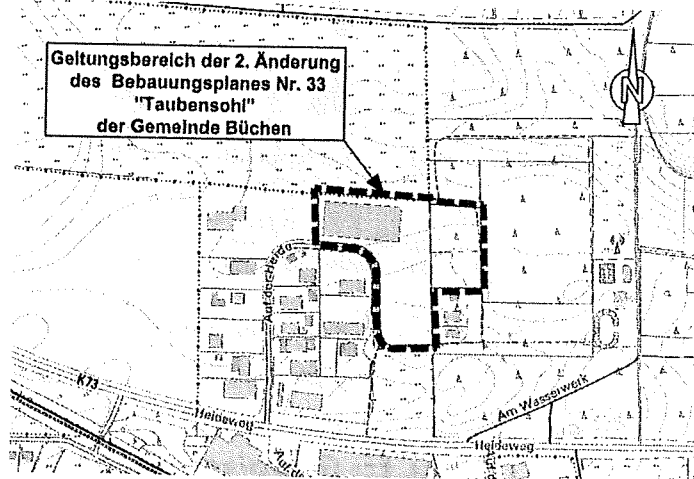


Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Büchen

Bekanntmachung des Beschlusses einer Änderung eines Bebauungsplanes
Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Taubensohl“ der Gemeinde Büchen für das Gebiet: Nördlich, östlich und südlich der Straßenfläche „Auf der Heide“ (Flurstück 59/17), Teilstück der Ostgrenze des Grundstückes „Auf der Heide 8“ (Flurstück 59/8), Nordgrenze des Grundstückes „Auf der Heide 7b“ (Flurstück 132) und des Teilstückes des Flurstückes 64/17, Ostgrenze des Grundstückes Flurstück 64/17 und des Grundstückes 64/15, Nordgrenze der Flurstücke 64/15 und 59/8 („Auf der Heide 8“), Westgrenze des Grundstückes „Auf der Heide 8“ (Flurstück 59/8). Alle Flurstücke gelegen in der Flur 4 Gemarkung Nüssau in der Gemeinde Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 29.11.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Taubensohl“ für das Gebiet: Nördlich, östlich und südlich der Straßenfläche „Auf der Heide“ (Flurstück 59/17), Teilstück der Ostgrenze des Grundstückes „Auf der Heide 8“ (Flurstück 59/8), Nordgrenze des Grundstückes „Auf der Heide 7b“ (Flurstück 132) und des Teilstückes des Flurstückes 64/17, Ostgrenze des Grundstückes Flurstück 64/17 und des Grundstückes 64/15, Nordgrenze der Flurstücke 64/15 und 59/8 („Auf der Heide 8“), Westgrenze des Grundstückes „Auf der Heide 8“ (Flurstück 59/8), alle Flurstücke gelegen in der Flur 4 Gemarkung Nüssau in der Gemeinde Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Taubensohl“ tritt mit Beginn des 20.03.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Arbeitsplatz, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 20.03.13 einzusehen.

Büchen, den 14.03.13

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister – gez. Möller